

# **TuS Weitersborn 1931 e.V.**

## Satzung des Turn- und Sportvereins Weitersborn 1931 e.V.

- § 1: Der Turn- und Sportverein Weitersborn hat seinen Sitz in Weitersborn.  
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach eingetragen.
- § 2: Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.  
Der Verein bezweckt die leibliche und sittliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, erzieht zur Kameradschaft und Freundschaft untereinander und fördert die kulturellen Bestrebungen der Heimat.  
Der Verein ist politisch und religiös neutral.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- § 3: Der Verein ist Mitglied des Südwestdeutschen Fußballverbandes e.V.
- §4: Die Mitglieder des Vereins sind:

1. Ordentliche Mitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht (Sportlerinnen und Sportler über 18 Jahre)
2. Jugendsportlerinnen und Sportler vom 14. – 18. Lebensjahr (ohne Stimmrecht)
3. Sportlerinnen und Sportler unter 14 Jahre (ohne Stimmrecht)
4. Ehrenmitglieder (mit vollem Stimm- und Wahlrecht)

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- § 5: Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- § 6: Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und kann nur zum Ende des laufenden Vereinsjahres erfolgen, sofern die Kündigung bis zum 30. September des laufenden Vereinsjahres erklärt wurde. Das austretende Mitglied bleibt zur Zahlung des Vereinsbeitrages bis zum Schluss des Kalenderjahres verpflichtet.
- § 7: Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wegen:
1. Handlungen, die gegen den Verein, seine Zwecke und sein Ansehen gerichtet sind.
  2. wiederholten, absichtlichen Verstößen gegen die Satzung oder wegen Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.
- Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren.

§ 8: Eintrittsgeld und Jahresbeitrag werden vom Vorstand festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist zum 31. März des Geschäftsjahres fällig.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9: Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt.  
Der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Kassenwart vertreten den Verein gem. § 26 BGB.

§ 10: Der Vorstand besteht aus dem:

- 1) 1. Vorsitzenden
- 2) Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
- 3) 1. Schriftführer
- 4) 1. Kassenwart
- 5) Abteilungsleiter Fußball

§ 11: Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- 1) dem 2. Kassenwart
- 2) dem 2. Schriftführer
- 3) dem 1. Kassenprüfer
- 4) dem 2. Kassenprüfer
- 5) bis zu 4 Beisitzern

Dem Abteilungsleiter Fußball untersteht die Leitung der Fußballmannschaft(en). Ihm zur Seite steht der Spielausschuss.

Die Positionierung von Beisitzern im erweiterten Vorstand erfolgt optional.

Sollte sich bei einer Vorstandswahl keines der Vereinsmitglieder zum Beisitzer mittels Wahl erklären lassen wollen, so entfällt diese Position bis zur nächsten anberaumten Vorstandswahl einer Jahreshauptversammlung. Außerdem ist es möglich, dass die Ämter des 2. Schriftführers und das des 2. Kassenwartes in Personalunion bekleidet werden.

§ 12: Der Vereinsvorsitzende beruft alljährlich zum 1. Quartal eine ordentliche Jahreshauptversammlung ein. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirn-Land mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.

Beschlüsse, welche in der Mitgliederversammlung gefasst werden, sind mittels Protokoll festzuhalten und vom 1. Vorsitzenden sowie vom 1. Schriftführer zwecks Beurkundung zu unterzeichnen.

Auf der Jahreshauptversammlung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

- a) Geschäftsbericht des Schriftführers
- b) Kassenbericht des Kassenwartes
- c) Kassenprüfung und Entlastung des Vorstandes
- d) Satzungsänderungen
- e) Verschiedenes

§ 13: Über Änderungen der Vereinssatzungen beschließt die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit.

§ 14: Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung, die 14 Tage vorher bekannt gemacht wird, erfolgen.  
Anwesend in dieser Versammlung müssen mindestens dreiviertel der Mitglieder sein, die mit absoluter Mehrheit die Auflösung beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Weitersborn, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.